Ergänzende textliche Festsetzung
der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sp 50, Blatt 1 b

1.1.7. Mindesthöhen auf den mit NR-Nutzungsregelung festgesetzten Flächen

Auf den in der Planzeichnung mit NR-Nutzungsregelung ausgewiesenen Flächen dürfen die festgesetzten Mindesthöhen von Gebäuden und baulichen Anlagen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn die Abweichung unwesentlich ist und daraus resultiert, dass Geschosse mit Geschosshöhen unter 3,50 m errichtet werden.
Eine weitere Unterschreitung bis auf eine Höhe von 2,75 m über den festgesetzten Bezugspunkt kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Büroflächenanteil des Betriebs eine mehrgeschossige straßenbegleitende Bebauung nicht zulässt und die Unterschreitung städtebaulich vertretbar ist.